

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 02	S0304/09	08.10.2009

zum/zur

DS0125/09/1 – Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!

Bezeichnung

### 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	03.11.2009
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	17.12.2009
Finanz- und Grundstücksausschuss	13.01.2010
Stadtrat	28.01.2010

Der Änderungsantrag vom 09.09.2009 lautete:

### **Der Stadtrat möge beschließen:**

Artikel I der Anlage zur 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 wird wie folgt ergänzt:

4. § 9 wird um nachfolgenden Satz 2 ergänzt:

Die Steuer wird auf Antrag auch für den Zweithund ermäßigt, wenn dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hundesteuersatzung gemäß §16 bereits gehalten wurde.

### **Stellungnahme:**

Der Änderungsantrag DS0125/09/1 vom 09.09.2009 beinhaltet die Erweiterung der Steuerermäßigung in § 9 auf den Zweithund, wenn dieser zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Hundesteuersatzung gem. § 16 bereits gehalten wurde.

Gemäß § 9 der Hundesteuersatzung wird die Hundesteuer auf Antrag für das Halten eines Hundes auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Steuerpflichtige Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhält.

Diese am 15.03.2007 beschlossene Vorschrift beruht auf dem Änderungsantrag DS0382/06/4, der folgende Begründung enthielt:

„Beim Vorschlag zur Neufassung § 9 ist zu berücksichtigen, dass in der Stadt Magdeburg viele Menschen auf die Leistungen des Staates, wie z.B. auf ALG II angewiesen sind. Auch für diese Menschen haben ihre Hunde einen hohen Stellenwert, wenngleich weniger zum Schutz des Eigentums, sondern vielmehr eine soziale Komponente. Hier keine Ermäßigungen einzuräumen, bedeutet für viele ALG-II-Empfänger/innen ein Verzicht auf ihre vierbeinigen Begleiter, weil die Erhöhung zulasten des Gesamtbudgets eines ALG-II-Empfängers geht.“

Eine Steuerermäßigung für das Halten eines Hundes wird für Hilfeempfänger seit dem 01.08.1998 gewährt.

Gem. § 3 Abs. 1 Abgabenordnung sind Steuern Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Somit ist die Hundesteuer von jedem Hundehalter zu erheben.

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen ist der § 3 Abs. 1 Abgabenordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 b) des Kommunalabgabengesetzes LSA, wonach die Erzielung von Einnahmen Nebenzweck sein kann. Die Vergünstigung muss daher einen bestimmten Grund haben.

Die vorgeschlagene Erweiterung der Steuerermäßigung für den Zweithund soll bewirken, dass die Hundesteuerbelastung für den Erst- und Zweithund von derzeit 192,00 Euro im Jahr (16,00 Euro/monatlich) auf 120,00 Euro im Jahr (10,00 Euro/monatlich) sinkt und sich mehr Hilfeempfänger weiterhin einen Zweithund halten können.

Der § 16 der Hundesteuersatzung vom 15.03.2007 regelt das Inkrafttreten der Satzung zum 01.05.2007. Somit sollen die Zweithunde steuerlich ermäßigt werden, die bis zum 01.05.2007 bereits gehalten wurden – unabhängig davon, ob sie steuerlich auch gemeldet waren oder nicht.

Die Begrenzung der erweiterten Steuerermäßigung auf bereits gehaltene Zweithunde führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Hilfeempfängern, die sich einen Zweithund erst zulegen wollen.

Ein bestimmter Grund für die Ungleichbehandlung wurde im Änderungsantrag nicht angegeben und ist auch nicht ersichtlich. Die Regelung wäre daher wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung rechtlich angreifbar.

Die Hundesteuersatzung sieht in § 10 der Hundesteuersatzung vor, dass die für einen bestimmten Zeitraum geschuldete Hundesteuer gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden kann. Die Hundesteuer kann gestundet werden, wenn die Zahlung zur Fälligkeit eine erhebliche Härte darstellen würde und eine spätere Zahlung möglich ist. Erlass kommt entweder aus sachlichen oder persönlichen Gründen in Betracht, wenn die Einziehung der Hundesteuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig sein sollte, weil sie den Wertungen des Satzungsgebers widerspricht oder zu einer dauerhaften Existenzgefährdung führen würde.

Diese Billigkeitsmaßnahmen werden von der Verwaltung als ausreichend erachtet.

Zimmermann

